

# Fragen und Antworten zum Austausch der Wasserzähler der Frankenwaldgruppe und zum erforderlichen Einbau von Wasserzähler-Garnituren (Wasserzählerbügel)

## **Warum werden Wasserzähler gewechselt?**

Die Wasserzähler sind zur Sicherstellung eines stets korrekten Messergebnisses im Interesse des Kunden regelmäßig zu wechseln; dies sehen die eich-gesetzlichen Vorgaben entsprechend vor.

## **Wer ist betroffen?**

Betroffen sind alle Hauseigentümer im Versorgungsgebiet der FWG. Bei künftigen Wasserzähler-Wechseln ist dort, wo eine entsprechende „Halteung“ (Wasserzähler-Garnitur) noch nicht vorhanden ist, eine Nachrüstung notwendig.

## **Weshalb muss ich eine Wasserzähler-Garnitur (Wasserzählerbügel) einbauen lassen?**

Die Hersteller ALLER Wasserzähler bestehen in der entsprechenden Einbauanleitung auf einem „spannungsfreien Einbau“ des Messgerätes. Bei Missachtung dieser Vorgaben (= nicht fachgerechter Einbau des Zählers) hat eine Versicherungsgesellschaft die Möglichkeit, eine Schadensregulierung bei Wasserschäden abzulehnen, wenn der Wasserzähler undicht wird oder bricht. Auch die Hersteller der Zähler haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Einbau entstehen. Die eichrechtlichen Vorgaben verlangen ebenfalls einen spannungsfreien Einbau, um die Messgenauigkeit des Zählers zu gewährleisten.

Die Wasserversorgungsanlage ist auch in der Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes geregelt. Danach darf die Anlage nur nach den anerkannten Regeln der Technik unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. In der entsprechenden DIN heißt es unter anderem: „Bei Neuanlagen und bei der Veränderung alter Anlagen sind Halteungen, z.B. Wasserzählerbügel, für Hauswasserzähler einzubauen“.

## **Warum gibt es im Internet oder Baumarkt billigere Wasserzähler-Garnituren?**

Hier ist Folgendes zu beachten:

Wenn Sie z. B. im Internet oder Baumarkt nach billigen Alternativen zu der von uns ausgewählten Wasserzählergarnitur suchen, beachten Sie bitte folgende Hinweise: Das Material aller trinkwasserführenden Bestandteile muss (in Ihrem Interesse!) aus Legierungen gefertigt sein, die das Umweltbundesamt in einer entsprechenden Metall-Bewertungsgrundlage freigegeben hat. Alle Dichtungsmaterialien müssen eine Zulassung

nach KTW oder DVGW W 270 besitzen. Die Funktion des Rückflussverhinderers, der ebenfalls Bestandteil der Anlage ist, muss geprüft sein. Letztendlich sind ausschließlich zertifizierte Einbauteile zu empfehlen –diese tragen das DVGW-Prüfzeichen. Den Einbau eines Wasserzählers in Zählerbügel, die nicht nachweislich den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, müssen wir entsprechend den Vorgaben der Trinkwasserverordnung und der Satzung ablehnen. Nachdem eine weitere Verschärfung der rechtlichen Vorgaben zu erwarten ist, verwenden wir ausschließlich bleifreie Messing-Legierungen mit entsprechenden Zulassungen. Bei billigen Produkten besteht die Gefahr, dass nicht alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem bestehen diese Wasserzähler-Garnituren in der Regel aus einer Legierung, die bleihaltig ist.

### **Was ist ein Wasserzählerbügel?**

Eine Wasserzählergarnitur (Wasserzählerbügel) besteht neben einem Edelstahlbügel, der den Zähler spannungsfrei an der Wand hält, aus einem eingangsseitigen Absperrventil, zwei Ausgleichstücken zum Einbau des Zählers und einem ausgangsseitigen Absperrventil mit integriertem Rückschlagventil.

### **Welche Kosten kommen zum Materialpreis noch dazu?**

Die tatsächlich entstehenden Kosten werden im Einzelfall stark variieren und hängen vom Zustand der Trinkwasser-Installationsanlage im Haus ab. Eine allgemeine Aussage ist daher nicht möglich. Bei einer „problemlosen Installation“ ist voraussichtlich mit Kosten im niedrigen dreistelligen Bereich zu rechnen. Bei „komplizierten Verhältnissen“ bzw. einem entsprechenden Alter der Installationsanlage können die Kosten aber auch wesentlich höher liegen. Der ausgewählte Installateur kann sicherlich - eventuell nach einer Anlagenbesichtigung - genauere Auskunft geben.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Die „**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbands Wasserversorgung Frankenwaldgruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -)**“ in der Fassung vom 14.12.2012 mit Änderung vom 22. 09.2017 ist die rechtliche Grundlage zur Versorgung der an die Wasserversorgungseinrichtungen der Frankenwaldgruppe angeschlossenen Kunden.

Dort ist im § 10 die „Anlage des Grundstückseigentümers“ beschrieben:

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übernahmestelle ab mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer

gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasser-verbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchen-Zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

**Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-verordnung – TrinkwV 2001)** beschreibt in der aktuellen Fassung vom 02.08.2013 folgenden Sachverhalt:

§ 17, Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser

(1) Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.

(2) Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei

der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in Satz 1 genannten Anforderungen entsprechen.

In der aktuellen Fassung der **DIN 1988-200** finden Sie im Punkt 11 „Leitlinien für Wasserzähleranlagen“ ausführliche Angaben zur Ausgestaltung einer Zähleranlage.

Gleichzeitig verweist diese DIN auf das **DVGW-Arbeitsblatt W 406 (A)** Volumen- und Durchflussmessung von kaltem Trinkwasser in Druckrohrleitungen –Auswahl, Bemessung Einbau und Betrieb von Wasserzählern“. Das DVGW-Regelwerk gilt, wie auch die DIN, als allgemein anerkannte Regel der Technik. Diese ist nach Vorgaben der Trinkwasser-verordnung und der Wasserabgabesatzung zwingend einzuhalten – sowohl vom Wasserversorger als auch vom Anlagenbetreiber.

Die Hersteller ALLER Wasserzähler bestehen in der entsprechenden Hersteller-Einbauanleitung auf einen „spannungsfreien Einbau“ des Messgerätes. Bei Missachtung dieser Vorgaben (= nicht fachgerechtem Einbau des Zählers) hat eine Versicherungsgesellschaft die Möglichkeit, eine Schadensregulierung bei Wasserschäden abzulehnen. Wasserschäden können entstehen, wenn der Wasserzähler undicht wird oder bricht. Auch die Hersteller der Zähler haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Einbau entstehen.

Auskünfte erteilen gerne die Verwaltung der Frankenwaldgruppe oder die Techniker der Fernwasserversorgung Oberfranken.